

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Abth. 5013. In diesem Titel soll das Wort „Gerichtsdienere“ seinen Gehilfen oder seine Gehilfen, ausgenommen in Betreff der Tagen dieses Beamten, einschließen; das Wort „Person“ soll auch die Benennung „Corporation“ einschließen, und das Wort „Eid“ soll auch „Behauptung“ bedeuten.

In allen Fällen, in welchen eine besondere Anzahl von Tagen nach diesem Titel vorgeschrieben ist, oder in einem Auftrage des Gerichtes, oder in einer allgemeinen Verordnung erwähnt wird, nach welchen eine Amtshandlung oder ein Beschluß gemacht werden soll, soll dieselbe, bei Abgang einer gegentheiligen Bestimmung, ausschließlich des ersten und einschließlich des letzten Tages gerechnet werden, außer der letzte Tag würde auf einen Sonntag, das Christfest, oder auf einen vom Präsidenten der Vereinigten Staaten als öffentlichen Festtag bestimmten Tag, oder auf den 4. Juli fallen. In diesen Fällen soll die Zeit mit Ausschluß dieser Tage gerechnet werden.

Capitel II.

Freiwilliger Bankerott.

Abth.

5014. Eingabe und Verzeichnis.

5015. Schuldenverzeichnis.

5016. Inventar über den Besitz.

5017. Eid zur Eingabe und Verzeichnis.

Abth.

5018. Unterthanseid.

5019. Gutstehung zur Ordnung.

5020. Ergänzung des Verzeichnisses.

Abth. 5014. Wenn eine unter der Jurisdiction der Vereinigten Staaten stehende Person einen nach dem Bankerottgesetze erweislichen Betrag von mehr als dreihundert Dollars schuldet, soll sie mittelst einer Eingabe an den Richter des Gerichtsdistrictes, in dem sie wohnt, oder ein Geschäft in den letztvergangenen sechs Monaten geführt hat, einschreiten, worin sie ihr Unermögen, alle ihre Schulden zu bezahlen, ihre Bereitwilligkeit, all ihr Vermögen und Effecten zu Gunsten ihrer Creditoren abzutreten, und ihren Wunsch eine Entlastung von ihren Schulden zu erhalten darlegt, und soll dieser Eingabe ein Verzeichnis und Inventar in Uebereinstimmung mit den nachfolgenden zwei Abtheilungen beilegen. Die Ueberreichung dieser Eingabe soll ein Act des Bankerottgesetzes sein, und der Ueberreicher (Schuldner) wird als Creditar behandelt.

Abth. 5015. Das bemerkte Verzeichnis muß eine genaue und vollständige Uebersicht aller seiner Schulden enthalten und so genau als möglich darstellen: wem er schuldet mit Angabe des Betrages, den Wohnort eines jeden Creditors, wenn er dem Schuldner bekannt ist, und wenn er ihm nicht bekannt ist, die Thatsache, daß er ihn nicht weiß, die Beschaffenheit jeder Schuld oder Forderung, ob entweder auf einen Schuldschein oder Contract, oder auf andere